

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgitt Bender, Ulrike Höfken, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1102 –**

Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Besteuerung von vorproportionierten Tabaksträngen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 10. November 2005 verurteilte der Europäische Gerichtshof die Bundesrepublik Deutschland, die Besteuerung von vorproportionierten Tabaksträngen entsprechend der EU-Richtlinie mit dem Steuersatz für Fertizigaretten und nicht mit dem verminderten Feinschnittsteuersatz vorzunehmen. Dem Verfahren gingen ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 18. Oktober 2002 sowie eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 11. Juli 2003 voraus, in dem die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert wurde, binnen zwei Monaten die Vertragsverletzung abzustellen.

Die Bundesregierung hat den Herstellern vorproportionierten Tabaks eine Übergangsfrist bis 31. März 2006 gewährt, bis zu der die Besteuerung der Produktion mit dem niedrigeren Feinschnittsteuersatz möglich ist. Der Abverkauf des bis dahin produzierten, niedriger besteuerten vorproportionierten Tabaks (Sticks bzw. Singles) ist nach diesem Zeitpunkt weiterhin möglich.

Neben den am stärksten verbreiteten vorproportionierten Tabaksträngen (Singles bzw. Sticks – mit Aluminiumfolie ummantelter Tabak, der in eine leere Zigarettenpapierhülle gedrückt wird) sind auch so genannte Rolls (Zigaretten, die statt mit Papier mit einem Tabakblatt umwickelt sind) auf dem Markt.

Statistische Daten vorproportionierter Tabak

1. Wie hat sich absolut und prozentual die Zahl der Fertizigaretten sowie die Zahl der Zigaretten aus Feinschnitt (gesamt) und aus als Feinschnitt besteuerten vorproportionierten Tabaksträngen an den zu versteuernden Tabakwarenarten in den Quartalen der Jahre 2002 bis 2006 entwickelt?

Mit welcher Annahme an Gramm Tabak pro Zigarette erfolgte die Umrechnung?

Zur Anzahl der Zigaretten liegen nur bei der Fabrikzigarette offizielle statistische Daten vor. Feinschnitt wird statistisch nur in Kilogramm erfasst, wobei

nicht zwischen so genanntem klassischen und vorportionierten Feinschnitt unterschieden wird. Eine Annahme an Gramm Tabak pro Zigarette ist für die Umrechnung beim vorportionierten Feinschnitt nicht erforderlich, da das Tabakgewicht mit ca. 0,633 g auf Grund der Stück- und Gewichtsangaben auf den Packungen ermittelt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist eine Darstellung der absoluten und prozentualen Entwicklung an den zu versteuernden Tabakwarenarten nicht möglich.

2. Wie hat sich absolut und prozentual das auf Fertizigaretten, Feinschnitt (gesamt) und auf als Feinschnitt besteuerten vorportionierten Tabaksträngen entfallene Steueraufkommen in den Quartalen der Jahre 2002 bis 2006 entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mögliche Steuermehreinnahmen aus vorproportioniertem Tabak

3. a) Welche Steuermehreinnahmen hätten in den Jahren 2002 bis 2006 erzielt werden können, wenn (bei einer korrekten Anwendung der EU-Richtlinie) vorportionierte Tabakstränge als Fertizigaretten statt als Feinschnitt besteuert worden wären?
- b) Mit welcher Annahme an Gramm Tabak pro Zigarette erfolgte die Umrechnung durch das Bundesministerium der Finanzen?
- c) Wie hoch wären die Steuermehreinnahmen gewesen, wenn bei der Berechnung die Annahmen 0,4 g bzw. 0,75 g Tabak pro Zigarette (Angaben auf Feinschnittpäckchen nach ISO-15592-3) getroffen worden wären?

Es können auf Grund hypothetischer Annahmen zum Rauchverhalten der Verbraucher keine Aussagen getroffen werden, welche Steuereinnahmen hätten erzielt werden können. Hierzu sind verschiedene Modelle denkbar, die je nach Ausgestaltung zu Tabaksteuermehr- bzw. -mindereinnahmen im Vergleich zu den tatsächlich erzielten Tabaksteuereinnahmen führen. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

Übergangsregelungen vorproportionierter Tabak

4. Warum hat die Bundesregierung eine fast fünfmonatige Übergangsfrist der Produktion zu vermindertem Steuersatz sowie einen unbeschränkten Abverkauf ermöglicht, obwohl der Ausgang des Gerichtsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof nach dem Plädoyer des Generalanwalts Francis J. Jacobs vom 14. Juli 2005 zu vermuten war und sich die Hersteller bereits darauf einstellen konnten?

Da der Europäische Gerichtshof den Schlussanträgen des Generalanwalts zwar in der Regel, jedoch nicht immer folgt, konnten sich die Hersteller zu diesem Zeitpunkt nur teilweise auf diesen Ausgang des Gerichtsverfahrens verlassen.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen, die bei einer unmittelbaren Umsetzung zum 10. November 2005 eingetreten wären, wurde es den Unternehmen ermöglicht, mit der Übergangsfrist bis zum 31. März 2006 weiter zu produzieren. Damit konnten ein geregeltes Auslaufen dieser Produkte und eine Anpassung der Produktion erfolgen.

5. Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, damit die Produktionsmengen in den Monaten nach der Urteilsverkündung des Europäischen Gerichtshofs im Vergleich zu den Vormonaten nicht weiter gesteigert wurden?

Falls ja, welche waren dies?

Falls nein, warum wurden keine Maßnahmen ergriffen?

Im Rahmen der Übergangsfrist bis zum 31. März 2006 wurden Mengenbegrenzungen eingeführt. Die Mengenbegrenzungen wurden anhand der in den Vormonaten durchschnittlich bezogenen Steuerzeichen für vorportionierten Feinschnitt, bereinigt um Extremwerte, ermittelt.

6. Warum hat die Bundesregierung nach der dritten Stufe der Tabaksteuererhöhungen vom 1. September 2005 im November 2005 eine Nachbesteuerung des vorportionierten Feinschnitts (Feinschnittzigaretten, Sticks) vorgenommen?

Welche zusätzlichen Einnahmen wurden hierdurch erzielt?

Im Rahmen von stichprobenartigen amtlichen Bestandsaufnahmen in den Auslieferungslagern der Hersteller, im Groß- und im Einzelhandel in den ersten beiden Septemberwochen 2005 wurde festgestellt, dass beim vorportionierten Feinschnitt im Gegensatz zur Zigarette weit überwiegend Bestände vorhanden waren, die mit dem bis zum 31. August 2005 geltenden Steuertarif versteuert wurden. Die Bevorratung im Bereich des vorportionierten Feinschnitts hätte ohne Nachversteuerung im Hinblick auf die Tabaksteuererhöhung vom 1. September 2005 auf Grund der niedrigeren Besteuerung zu Steuerausfällen geführt. Durch die Erhebung der Nachsteuer ist dem entgegen gewirkt worden. Bisher wurden Einnahmen in Höhe von ca. 2,2 Mio. Euro erzielt.

Zukünftige Entwicklung

7. Ist der Bundesregierung das in der Tabakzeitung vom 10. März 2006 angekündigte neue Reemtsma-Produkt eines „innovativen Volumentabaks“, der eine „clevere Alternative“ zum vorproportionierten Feinschnitt sei und ab März 2006 in den Handel eingeführt würde, bekannt?

Ja.

8. Kann die Bundesregierung Näheres zu diesem Produkt und der Frage ob und warum dieses Produkt ihrer Ansicht nach als Fertigzigarette oder Feinschnitt zu besteuern ist, sagen?

Bei dem Produkt handelt es sich um losen, klassischen Feinschnitt, der als solcher zu versteuern ist.

Rolls

9. Warum gelten in Deutschland Rolls entgegen dem europäischen Recht als Zigarillos, für die ein deutlich niedrigerer Steuersatz zu zahlen ist?

Der Bundesrepublik Deutschland ist für die Umsetzung der Definition in der Richtlinie 95/59/EG, die eine Besteuerung dieser Produkte als Zigaretten zur Folge hat, mit der Richtlinie 2002/10/EG eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2008 eingeräumt worden.

10. Wie hat sich absolut und prozentual die Zahl der so genannten Rolls an den zu versteuernden Tabakwarenarten in den Quartalen der Jahre 2002 bis 2006 entwickelt?

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor. Die „Rolls“, auch Filterzigarillos genannt, werden zusammen in der Statistik mit den „klassischen“ Zigarren und Zigarillos geführt.

11. Wie hat sich absolut und prozentual das auf die so genannten Rolls entfallene Steueraufkommen in den Quartalen der Jahre 2002 bis 2006 entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Welche Steuerermehreinahmen hätten in den Jahren 2002 bis 2006 erzielt werden können, wenn entsprechend dem EU-Recht Rolls als Fertigzigaretten statt als Zigarillos besteuert worden wären?

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 9.

13. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuerausfälle durch die Nicht-Regelung und Nicht-Besteuerung des Cannabiskonsums?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.